

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2007

Nr. 2007/1910

Wasserkraftwerk Gösgen: Festlegung Restwassermengen / Neuberechnung Bruttoleistung / Festlegung Wasserzins

1. Ausgangslage

Mit der Genehmigung der Erneuerung der Maschinenanlage des Wasserkraftwerkes Gösgen (RRB Nr. 3030 vom 5. Dezember 1995) wurde die Atel Hydro AG (fortan Betreiberin genannt) verpflichtet, die Restwassermenge bis spätestens am 31. Oktober 2007 auf durchschnittlich 10 m³/sec zu erhöhen. Die saisonalen Abstufungen sollen gestützt auf die Ergebnisse der Untersuchung "Restwasserproblematik und Fischwanderung" erfolgen, welche mittlerweile vorliegen. Aufgrund der neuen Restwassermengen und der Abflussverhältnisse in der Aare muss die Bruttoleistung neu berechnet werden. In der Konzession vom Oktober 1968 (RRB Nr. 4864 vom 1. Oktober 1968) wurde der Betreiberin bis Ende des Jahres 2007 eine Wasserzinsreduktion von 40 % zugesprochen. Der Wasserzins muss gemäss "Neuregelung Nutzungsverzichtsentschädigung KW Ruppoldingen und KW Gösgen" (RRB Nr. 1956 vom 21. September 2004) neu festgelegt werden.

2. Erwägungen

2.1 Festlegung der Restwassermengen

Im Bericht über die Untersuchung der Restwasserproblematik vom März 1998 der Ingenieurgesellschaft Creato, 5408 Ennetbaden, und des Büros für Gewässer- und Fischereifragen AG, 4500 Solothurn, sowie im Sanierungsbericht an den Bund wurden die Resultate der untersuchten Restwasserstrecke vom Wehr in Winznau bis nach Schönenwerd dargestellt. Diese Berichte enthalten einen Vorschlag zum abgestuften Restwasserregime, bezogen auf die verschiedenen Jahreszeiten. In Absprache mit der Betreiberin wurde dieses Regime auf genaue monatliche Abflüsse heruntergebrochen. Vom 16. Oktober bis am 15. April beträgt der Abfluss 7,5 m³/sec, vom 16. April bis am 15. Juni 10 m³/sec, vom 16. Juni bis am 15. September 15 m³/sec und vom 16. September bis am 15. Oktober 10 m³/sec. Mit dieser saisonalen Aufteilung werden aus ökologischer Sicht die Minimalanforderungen unter Einhaltung der im RRB Nr. 3030 vom 5. Dezember 1995 festgesetzten Restwassermenge von durchschnittlich 10 m³/sec erreicht.

2.2 Bruttoleistung

Mit der Änderung des Restwasserregimes ändert sich auf den 1. November 2007 die wasserzinspflichtige Bruttoleistung des KW Gösgen. Basierend auf den Abflussverhältnissen der Aare in der Periode 1991 bis 2000 wurde die wasserzinspflichtige Bruttoleistung, unter Berücksichtigung der Aus-

bauwassermenge der Dotierturbine, neu berechnet. Die Berechnungen wurden von der Sektion Gewässernutzung des Kantons Aargau vorgenommen und von der Betreiberin bestätigt.

Für die Periode vom 1. Januar 2007 bis am 31. Oktober 2007 beträgt die berechnete Bruttoleistung für das Kanalkraftwerk 43'696 kW, für die Dotierwasserturbine 215 kW (Ausbauwassermenge 380 m³/sec, Restwassermenge 5 m³/sec, Dotierturbine 6,5 m³/sec). Der Anteil des Kantons Solothurn beträgt 93 %, also 40'637 kW für das Kanalkraftwerk und 200 kW für die Dotierwasserturbine.

Ab dem 1. November 2007 beträgt die berechnete Bruttoleistung für das Kanalkraftwerk 43'050 kW, für die Dotierwasserturbine 328 kW (Ausbauwassermenge 380 m³/sec, Restwassermenge 10 m³/sec, Dotierturbine 6,5 m³/sec). Der Anteil des Kantons Solothurn beträgt 93 %, also 40'037 kW für das Kanalkraftwerk und 305 kW für die Dotierwasserturbine.

2.3 Wasserzins

In der Konzessionsurkunde vom 1. Oktober 1968 (vgl. Ziffer 31 lit. a) wird der Betreiberin bis Ende des Jahres 2007 eine Wasserzinsreduktion von 40 % gewährt. Vom Jahre 2008 an kann der Kanton Solothurn den vollen höchstzulässigen Wasserzins erheben. In der Vereinbarung zwischen der Betreiberin und den Kantonen Aargau und Solothurn über die Nutzungsverzichtsentschädigungen KW Ruppoldingen und Gösgen, genehmigt mit RRB Nr. 1956/2004 vom 21. September 2004, wurde unter Ziffer 2 festgelegt, dass die Summe aus Wasserzins und Rückkaufverzichtsentschädigung über eine Zeitspanne von 30 Jahren (1998–2027) im Durchschnitt jährlich 3,1 Mio. Franken beträgt. Die Höhe des Wasserzinses ist abhängig von den indexierten Rückkaufverzichtsentschädigungen. Daher muss bei der Anpassung der Bruttoleistung gleichzeitig die Reduktion des Wasserzinses berechnet werden. Für die Nachvollziehbarkeit der Berechnungsmodalitäten bis ins Jahr 2027 wurden die Grundlagen in einem von beiden Parteien akzeptierten Arbeitspapier (KW Gösgen: Wasserzins und Entschädigungen vom 19. Oktober 2007) dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Zahlungen aus Wasserzins und Rückkaufverzichtsentschädigungen in den Jahren 1998 bis 2007 muss der Wasserzins für das Kanalkraftwerk Gösgen auf 75 % des maximalen bundesrechtlichen Wasserzinses festgesetzt werden, damit diese Vereinbarung eingehalten wird.

Bedingt durch die jährliche Anpassung der Rückkaufverzichtsentschädigung an den Produzentenpreisindex für Elektrizität müsste die Wasserzinsreduktion jährlich angepasst werden. In Übereinkunft mit der Betreiberin wird eine Neuanpassung der Wasserzinsreduktion vorgenommen, wenn die Bruttoleistung angepasst wird oder wenn die Abweichung der Rückkaufverzichtsentschädigung den Wert von Fr. 10'000.00 pro Jahr übersteigt.

3. **Beschluss**

3.1 Gestützt auf Art. 80 ff. i.V.m. Art. 29 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wird in Sinne der Erwägungen die Restwassermenge für das Kanalkraftwerk Gösgen beim Wehr in Winznau mit saisonalen Abstufungen zwischen 7,5 m³/sec und 15 m³/sec auf durchschnittlich 10 m³/sec übers Jahr festgelegt.

- 3.2 Gestützt auf das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80), die eidg. Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 12. Februar 1918 (SR 721.831), die kant. Verordnung betreffend Vollzug des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 21. Juli 1925 (BGS 712.52), die kant. Verordnung über die Berechnung des Wasserzinses vom 13. September 1989 (BGS 712.571) und die Konzession vom 1. Oktober 1968:
- 3.2.1 Die wasserzinspflichtige Bruttoleistung des Aare-Wasserkraftwerkes Gösgen wird, basierend auf den Abflussverhältnissen der Aare in den Jahren 1991 bis 2000, für die Periode vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Oktober 2007 für das Kanalkraftwerk auf 43'696 kW und für die Dotierwasserturbine auf 215 kW (Ausbauwassermenge 380 m³/sec, Restwassermenge 5 m³/sec, Dotierturbine 6,5 m³/sec) festgesetzt. Der Anteil des Kantons Solothurn an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung beträgt 93 % und somit für das Kanalkraftwerk 40'637 kW und für die Dotierturbine 200 kW.
- 3.2.2 Die wasserzinspflichtige Bruttoleistung des Aare-Wasserkraftwerkes Gösgen wird, basierend auf den Abflussverhältnissen der Aare in den Jahren 1991 bis 2000, für die Zeit ab 1. November 2007 für das Kanalkraftwerk auf 43'050 kW und für die Dotierwasserturbine auf 328 kW (Ausbauwassermenge 380 m³/sec, Restwassermenge 10 m³/sec, Dotierturbine 6,5 m³/sec) festgesetzt. Der Anteil des Kantons Solothurn an der wasserzinspflichtigen Bruttoleistung beträgt 93 % und somit für das Kanalkraftwerk 40'037 kW und für die Dotierturbine 305 kW.
- 3.3 Gestützt auf die Konzession vom 1. Oktober 1968 und auf die Vereinbarung zwischen der Betreiberin und den Kantonen Aargau und Solothurn vom 9. September 2004 über die Nutzungsverzichtsentschädigung KW Ruppoldingen und Gösgen wird ab 1. Januar 2008 der Wasserzins auf 75 % des maximalen bundesrechtlichen Wasserzinses festgesetzt.
- 3.4 Die Wasserzinsreduktion wird neu berechnet, wenn die Bruttoleistung angepasst wird oder wenn die Abweichung der Rückkaufverzichtsentschädigung den Wert von Fr. 10'000.00 pro Jahr übersteigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilage

Tabelle: KW Gösgen / Wasserzins und Entschädigung vom 19. Oktober 2007

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Dan: Akten, 311.102.00)

Baudepartement des Kantons Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22,
5001 Aarau

Atel Hydro AG, Aarburgerstrasse 264, 4618 Boningen **(Einschreiben)**